

Bundesblatt

75. Jahrgang.

Bern, den 20. Juni 1923.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Ablauf der Referendumsfrist: 17. September 1923.

Bundesgesetz

betreffend

die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten.

(Vom 8. Juni 1923.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 35, Abs. 3, 34^{ter}, 36 und 64^{bis} der Bundes-
verfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Au-
gust 1918,

beschliesst:

A. Lotterien.

I. Verbot.

Art. 1.

Die Lotterien sind verboten.

A. Lotterieverbot.

Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

Art. 2.

Das Lotterieverbot erstreckt sich nicht auf Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne

B. Beschränkung des Lotterieverbots.

nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola).

Diese Lotterien unterstehen ausschliesslich dem kantonalen Recht und können von ihm zugelassen, beschränkt oder untersagt werden.

Art. 3.

C. Ausnahmen vom Lotterieverbot. Vom Verbot ausgenommen sind die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienenden Lotterien (Art. 5 ff.) und die Prämienanleihen (Art. 17 ff.), soweit deren Ausgabe und Durchführung erlaubt sind.

Art. 4.

D. Verbotene Handlungen Untersagt sind die Ausgabe und die Durchführung einer durch dieses Gesetz verbotenen Lotterie. Die Durchführung einer Lotterie umfasst die dem Lotteriezweck dienenden Handlungen, wie die Ankündigung oder Bekanntmachung einer Lotterie, die Ausgabe der Lose, die Empfehlung, das Feilbieten, die Vermittlung und den Verkauf von Losen, Coupons oder Ziehungslisten, die Losziehung, die Ausrichtung der Gewinne, die Verwendung des Ertrages.

II. Ausnahmen vom Verbot.

1. Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken.

Art. 5.

A. Gemeinnützige Lotterien nach Bundesrecht. Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke dienen, können für das Gebiet des Ausgabekantons von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden.

1. Im Ausgabekanton.

1. Bewilligung.

In allen Fällen aber sind Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen von der Bewilligung ausgeschlossen.

Art. 6.

2. Inhaber der Bewilligung.

Die Bewilligung darf nur Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, sowie solchen privatrechtlichen Personenvereinigungen und Stiftungen erteilt werden, welche ihren Sitz in

der Schweiz haben und Gewähr für die richtige Durchführung der Lotterie bieten.

Die Bewilligung darf vom Inhaber nicht auf Dritte übertragen werden.

Art. 7.

Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn das Unternehmen hinreichende Gewähr für Zuverlässigkeit und Wahrung der Ansprüche der Loserwerber bietet und der Gesamtwert der Gewinne in einem angemessenen Verhältnis zur Verlosungssumme steht.

3. Voraussetzungen und Bedingungen der Bewilligung.

Die Bewilligung kann an sichernde Bedingungen geknüpft werden. Namentlich kann verlangt werden, dass bestimmte in der Schweiz wohnende Personen die Verantwortlichkeit für die richtige Durchführung der Lotterie übernehmen und dass die Gewinne bei einer Amtsstelle hinterlegt werden.

Art. 8.

Die Lotterie muss spätestens in zwei und, wenn sie in mehreren Serien gezogen wird, spätestens in drei Jahren vollständig durchgeführt sein. Innerhalb dieser Grenzen wird die Frist zur Durchführung in jedem Falle von der Bewilligungsbehörde festgesetzt.

4. Frist für die Durchführung.

Die Bewilligungsbehörde kann auf Ansuchen des Inhabers der Bewilligung aus wichtigen Gründen die Frist um höchstens ein Jahr verlängern.

Art. 9.

Der gewerbmässige Hausierverkehr mit Losen ist verboten.

5. Hausierverkehr mit Losen.

Art. 10.

Die Bewilligungsbehörde hat die Ausgabe und Durchführung der Lotterie, insbesondere das Ziehungsverfahren, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des Ertrages zu überwachen oder überwachen zu lassen.

6. Aufsicht.

Art. 11.

Die Ziehung der Lotterie ist öffentlich. Ihr Ergebnis wird öffentlich bekanntgemacht.

7. Sichernde Massnahmen.

Über das Ergebnis der Lotterie ist der Bewilligungsbehörde nach der Ziehung Rechnung abzulegen.

Art. 12.

8. Verfall.

Die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne verfallen, wird von der Bewilligungsbehörde festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. Sie läuft von der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses an und beträgt wenigstens sechs Monate.

Diese Gewinne verfallen zugunsten des Zweckes der Lotterie.

Art. 13.

9. Widerruf und
Hinfall der
Bewilligung.

Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn der Inhaber die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt oder den durch Gesetz oder Verordnungen aufgestellten Vorschriften zuwiderhandelt.

Wird die Bewilligung widerrufen, oder erweist sich aus andern Gründen die planmässige Durchführung der Lotterie als unmöglich, oder wird die Lotterie sonst nicht durchgeführt, so trifft die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Massnahmen. Der Inhaber hat es rechtzeitig anzuzeigen, wenn er von der planmässigen Durchführung der Lotterie absehen will.

Art. 14.

II. In den Kan-
tonen, in
denen die
Lotterie nur
durchgeführt
wird.

Soll die Lotterie in einem Kanton durchgeführt werden, in dem sie nicht ausgegeben worden ist, so ist die Bewilligung der zuständigen Behörde dieses Kantons erforderlich.

Von der Bewilligung ist der Bewilligungsbehörde des Ausgabekantons Mitteilung zu machen.

Die Bewilligungsbehörde des Ausgabekantons hat von den Bedingungen, unter denen sie die Lotterie bewilligt hat und von später getroffenen Massnahmen (Verlängerung der Frist zur Durchführung, Widerruf der Bewilligung usw.) die Behörden der Kantone, die lediglich die Bewilligung zur Durchführung erteilen oder erteilt haben, in Kenntnis zu setzen.

Über Anstände unter den Kantonen entscheidet der Bundesrat.

Art. 15.

III. Ergänzendes
kantonales
Recht.

Durch das kantonale Recht ist die kantonale Stelle zu bezeichnen, welche die Bewilligungen erteilt.

Das Lotterieverfahren kann vom kantonalen Rechte näher geregelt werden.

Art. 16.

B. Beschränkung
der gemein-
nützigen
Lotterien durch
kantonales
Recht.

Die Kantone sind berechtigt, die gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken dienenden Lotterien in weitergehendem Masse einzuschränken oder ganz auszuschliessen.

2. Prämienanleihen.

Art. 17.

Die Ausgabe von Prämienanleihen im Gebiete der Schweiz ist, soweit sie nicht durch den Bund erfolgt, nur mit Bewilligung des Bundesrates gestattet.

A. Inländische Prämienanleihen:
I. Bewilligung.

Das eidgenössische Finanzdepartement hat den Anleihsplan zu prüfen und die erforderlichen Bedingungen festzusetzen. Insbesondere kann es die Laufzeit des Anleihs begrenzen, Zahl und Höhe der Gewinne und deren Verteilung auf die Laufzeit bestimmen und vorschreiben, zu welchem Zinsfuss das Anleihen verzinslich sein soll. Das Unternehmen muss Gewähr bieten für richtige Durchführung.

Für Prämienanleihen, die von einer Gemeinde organisiert werden, muss auch die Zustimmung der Kantonsregierung eingeholt werden.

Art. 18.

Prämienanleihen, die Erwerbzwecken dienen und nicht vom Bund, einem Kanton oder einer Gemeinde ausgegeben werden, sind von der Bewilligung ausgeschlossen.

II. Ausschluss der Bewilligung.

Art. 19.

Die Bewilligung ist samt den an sie geknüpften Bedingungen im schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

III. Veröffentlichung.

Art. 20.

Die Bewilligung hat Wirkung für das ganze Gebiet der Schweiz.

IV. Wirkung.

Art. 21.

Das eidgenössische Finanzdepartement setzt die Bewilligungsgebühr von Fall zu Fall fest.

V. Gebühr und Kosten.

Die Kosten des Bewilligungsverfahrens trägt der Gesuchsteller.

Art. 22.

Das eidgenössische Finanzdepartement ist berechtigt, der Unternehmung die nötigen Weisungen zu erteilen. Es überwacht die Befolgung dieser Weisungen und der Bedingungen des Anleihs und trifft bei Nichtbefolgung die erforderlichen Massnahmen.

VI. Aufsicht.

Die Unternehmung ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde alle zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben.

Art. 23.

VII. Stempel

Die Prämienanleihen unterliegen nach Massgabe der eidgenössischen Stempelgesetzgebung der Stempelabgabe des Bundes.

Soweit die eidgenössische Stempelgesetzgebung ein Prämienanleihen als abgabefrei erklärt, sind seine Lose nach durchgeführtem Bewilligungsverfahren der eidgenössischen Steuerverwaltung zur Anbringung eines Kontrollstempels einzureichen. Die Kontrollabstempelung erfolgt unentgeltlich.

Art. 24.

B. Ausländische
Prämien-
anleihen.
I. Bewilligung.

Im Auslande ausgegebene Prämienanleihen dürfen in der Schweiz nur mit Bewilligung des eidgenössischen Finanzdepartements durchgeführt werden. Sie sollen wenigstens den Anforderungen entsprechen, die an inländische Prämienanleihen gestellt werden.

Die Bewilligung soll nur ausnahmsweise erteilt werden.

Sie ist im schweizerischen Handelsamtsblatte bekanntzumachen.

Der Gesuchsteller trägt die Kosten des Bewilligungsverfahrens.

Art. 25.

II. Abstempelung.

Das einzelne Los der ausländischen Prämienanleihe darf in der Schweiz nur dann, wenn es gestempelt ist, verkauft, gekauft oder angenommen werden.

Die Abstempelung der Lose erfolgt nach Bekanntmachung der Bewilligung auf Vorweisung hin durch die eidgenössische Steuerverwaltung.

Die Vorlegung zur Abstempelung kann nur durch Einzelpersonen oder Firmen erfolgen, die in der Schweiz niedergelassen sind.

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe für jedes Prämienanleihen durch das eidgenössische Finanzdepartement festgesetzt wird und in der öffentlichen Bekanntmachung der Bewilligung mitzuteilen ist.

Art. 26.

III. Aufsicht.

Das eidgenössische Finanzdepartement ist jederzeit befugt, die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der richtigen Durchführung der ausländischen Prämienanleihen anzuordnen.

Es kann auch die Bewilligung entziehen.

Macht es von dieser Massnahme Gebrauch, so bleibt der Handel mit vorher abgestempelten Losen dieses Anleihens zulässig.

Art. 27.

Gegen die vom eidgenössischen Finanzdepartement in Anwendung der Art. 17, 21, 22, 24, 25 und 26 getroffenen Verfügungen kann binnen 14 Tagen seit deren Mitteilung an den Bundesrat rekurriert werden. C. Rekurs.

Der Rekurs kann von der Unternehmung, die die Prämienanleihe ausgibt oder durchführt, ergriffen werden.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Art. 28.

Der gewerbsmässige Handel mit Prämienlosen darf nur gestützt auf eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde ausgeübt werden. Die Bewilligungsbehörde, sowie Voraussetzungen, Verfahren und Gültigkeitsdauer der Bewilligung werden durch das kantonale Recht bestimmt. D. Gewerbsmässiger Prämienloshandel,
1. Bewilligung

Die Bewilligung hat auf eine bestimmte Person oder Firma zu lauten, die im Kanton niedergelassen und im Handelsregister eingetragen sein muss. Die Kantone können die Erteilung der Bewilligung an bestimmte Bedingungen knüpfen, namentlich an die Leistung einer angemessenen Kautions und an die Bezahlung einer jährlichen Konzessionsgebühr.

Gehülfen und Agenten, die im Dienste des Inhabers einer Bewilligung arbeiten, bedürfen ihrerseits einer besonderen Bewilligung.

Die Erteilung von Bewilligungen an Geschäftsinhaber, Gehülfen und Agenten ist dem eidgenössischen Finanzdepartement mitzuteilen und in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

Art. 29

Wer gewerbsmässig mit Prämienlosen Handel treibt, hat ein Journal zu führen, worin jeder Kaufabschluss unter Angabe des Datums, des Käufers und der Kaufbedingungen fortlaufend einzutragen ist. II. Kontrollmassnahmen.

Über jedes Kaufgeschäft ist ein Abschlussdokument in zwei Doppeln auszufertigen, wovon das eine dem Käufer zu übergeben, das andere vom Verkäufer während zehn Jahren aufzubewahren ist.

Journale und Abschlussdokumente sind auf Verlangen den Polizeibehörden und Gerichten, sowie der eidgenössischen Steuerverwaltung zur Einsicht vorzulegen.

Art. 30.

III. Verbot des Verbindens von Rechtsgeschäften.

Wer den Prämienloshandel gewerbmässig betreibt, darf nicht Veräusserungsgeschäfte über Prämienlose mit andern Rechtsgeschäften verbinden.

Art. 31.

IV. Entzug der Bewilligung.

Macht sich der Inhaber der Bewilligung wiederholter Verletzung bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften schuldig, so kann ihm die Bewilligung entzogen werden.

Art. 32.

E. Verbotene Geschäfte.

Untersagt sind:

der Verkauf auf Abzahlung von Prämienlosen (Ratenloshandel);

die Veräusserung von Gewinnaussichten aus Prämienanleihen in irgendeiner Form, namentlich in Gestalt von sogenannten Promessen (Heuergeschäft, Kauf über Ziehung und dergleichen) oder durch Bildung sogenannter Serienlosengesellschaften (Losyndikate);

der Hausierhandel mit Losen und das Aufsuchen von Bestellungen auf Lose bewilligter Prämienanleihen.

B. Gewerbmässige Wetten.

Art. 33.

A. Verbot.

Untersagt sind:

die gewerbmässige Anbietung, Vermittlung und Eingehung von Wetten auf Pferderennen, Bootsrennen, Fussballkämpfen und ähnliche Veranstaltungen;

der Betrieb eines solchen Wettunternehmens.

Im Sinne dieser Bestimmung sind namentlich verboten:

die Ankündigung oder Bekanntmachung derartiger Unternehmungen, geschehe sie mündlich oder schriftlich, durch Anschläge, Zeitungsartikel, Inserate, Zusendung von Briefen oder Drucksachen oder auf andere Weise,

die Vermietung oder sonstige Einräumung von Lokalitäten zum Betriebe des Gewerbes,

die Betätigung als Angestellter der Unternehmung oder in ähnlicher Stellung.

Art. 34.

Das kantonale Recht kann die gewerbsmässige Vermittlung und Eingehung von Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Bootsrennen, Fussballkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen im Kantonsgebiet gestatten.

B. Ausnahmen vom Verbot.

C. Massnahmen im Postverkehr.

Art. 35.

Offene Sendungen von Lotterieberichten, sowie von Losen, Coupons oder Ziehungslisten von Lotterien und geschlossene Sendungen, bei denen aus äusserlichen Anzeichen hervorgeht, dass sie einen derartigen Inhalt haben, werden durch die Post nur dann befördert, wenn der Absender nachweist, dass die Lotterie von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

A. Lotterien.
I. Sendung von Losen usw.

Bewilligung und deren Entzug sind von der Bewilligungsbehörde unverzüglich und von Amtes wegen der schweizerischen Oberpostdirektion mitzuteilen.

Art. 36.

Dienen Zeitungen oder Zeitschriften hauptsächlich dazu, Anzeigen von Lotterien, die nicht Prämienanleihen sind, zu verbreiten, so sind sie von der Postbeförderung auszuschliessen und unter Angabe des Grundes an den Aufgeber zurückzuleiten.

II. Sendung von Zeitungen und Zeitschriften.

Art. 37.

Offene Sendungen von Mitteilungen, die von einem verbotenen Wettunternehmen ausgehen und sich auf den Abschluss von Wetten beziehen, sowie geschlossene Sendungen, bei denen aus äusserlichen Anzeichen hervorgeht, dass sie derartige Mitteilungen enthalten, werden durch die Post nicht befördert.

B. Gewerbsmässige Wetten.

D. Straf- und Verfahrensbestimmungen.

Art. 38.

A. Strafbestimmungen.
 1. Lotterien.
 1. Ausgabe und Durchführung.

Wer eine durch dieses Gesetz verbotene Lotterie ausgibt oder durchführt, wird mit Gefangnis oder mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Straffrei ist das Einlegen in eine Lotterie.

Art. 39.

2. Verbotener Prämienlos-handel.

Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde gewerbsmässig mit Prämienlosen Handel treibt oder von andern treiben lässt,

wer, ohne die behördliche Bewilligung zu besitzen, sich als Gehülfe oder Agent eines andern beim gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen betätigt,

wer Prämienlose auf Abzahlung verkauft, Gewinnaussichten veräussert, Serienlosengesellschaften bildet,

wird mit Gefangnis oder Haft bis zu zwei Monaten oder mit Busse bis zu fünftausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 40.

3. Hausierhandel.

Wer Lose bewilligter Prämienanleihen im Hausierverkehr verkauft oder Bestellungen auf solche Lose aufsucht,

wer Lose anderer bewilligter Lotterien gewerbsmässig im Hausierverkehr verkauft,

wird mit Busse bis zu tausend Franken bestraft.

Art. 41.

4. Ungehorsam gegen Ord-nungs-vorschriften.

Wer bei dem gewerbsmässigen Prämienloshandel den Vorschriften über Führung des Journals, über die Abschlussdokumente oder andern Kontrollmassnahmen nicht nachkommt,

wer den durch Gesetze, Verordnungen oder durch Verfügung der zuständigen Behörden für Ausgabe und Durchführung von Lotterien aufgestellten Vorschriften zuwiderhandelt,

wer nach Bundesrecht der Abstempelung unterworfen, aber nicht abgestempelte Lose eines bewilligten Prämienanleihens verkauft, feilbietet oder vermittelt,

wird mit Busse bis zu tausend Franken bestraft.

Die Strafvorschriften der eidgenössischen Stempelgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 42.

Wer verbotene Wetten gewerbmässig eingeht oder vermittelt oder zu ihrer Eingung Gelegenheit bietet, wer ein solches Unternehmen betreibt, wird mit Gefängnis oder mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

II. Gewerbmässige Wetten.

Art. 43.

Mit der Bestrafung wegen der in Art. 38, 39, 41 und 42 vorgesehenen Handlungen kann die Konfiskation der vorgefundenen Lose, Coupons und Ziehungslisten, des für solche Gegenstände bezogenen Kaufpreises, soweit er noch vorhanden ist, sowie der für das verbotene Unternehmen hergestellten Druckschriften und Publikationsmittel verbunden werden.

1. Gemeinsame Bestimmungen.
1. Konfiskation.

Art. 44.

Wenn jemand, der wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz bestraft wurde, innerhalb drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils sich einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig macht, so kann der Richter die angedrohte Strafe bis auf das Doppelte erhöhen, oder auch in den Fällen der Art. 40 und 41 mit der Busse Freiheitsstrafe verbinden.

2. Rückfall.

Art. 45.

Werden Widerhandlungen gegen die Art. 38 bis 42 im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person oder Gesellschaft begangen, so sind die handelnden Organe oder Gesellschafter strafbar.

3. Juristische Personen und Gesellschaften.

Art. 46.

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, findet bei der Beurteilung der Widerhandlungen der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht Anwendung.

4. Anwendung des Bundesstrafrechtes.

Art. 47.

Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen dieses Gesetz liegt den Kantonen ob.

B. Verfahren
1. Gerichtsbarkeit.

Art. 48.

II. Gerichtsstand.
Verbot mehr-
facher Straf-
verfolgung.

Für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Behörden des Kantons zuständig, in dem die Tat begangen wurde, und diejenigen des Kantons, in welchem der Täter wohnt. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an dem es zuerst eröffnet wurde. Für die gleiche Widerhandlung dürfen nicht mehrere Strafverfolgungen stattfinden.

Art. 49.

III. Gerichtsstand
bei mehreren
Teilnehmern.

Wird eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz von mehreren Personen an verschiedenen Orten begangen, so sind die Behörden des Ortes, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt, auch für die Verfolgung der Anstifter, Gehülfen und Begünstigter zuständig. Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

Art. 50.

IV. Gerichtsstand
beim Zusam-
mentreffen
mehrerer Wi-
derhand-
lungen.

Ist jemand wegen mehrerer, zusammenhängender, an verschiedenen Orten begangener Widerhandlungen gegen dieses Gesetz verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo er die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen hat, und die Behörden des Wohnortes des Täters auch für die Verfolgung und Beurteilung der übrigen Widerhandlungen zuständig.

Art. 51.

V. Streitiger
Gerichtsstand.

Ist der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone streitig, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof sowohl über die Berechtigung als auch über die Pflicht zur Strafverfolgung.

Art. 52.

VI. Kassations-
beschwerde.

Die Kantonsregierungen haben in diesen Strafsachen sämtliche in ihrem Gebiete ergehenden Gerichtsurteile und Entscheide von Überweisungsbehörden sofort nach dem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitzuteilen.

Gegen Endurteile der kantonalen Gerichte, sowie gegen die Entscheide der kantonalen Überweisungsbehörden kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Massgabe der Bestimmungen der Art. 160 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 bei Bundesgerichte Kassationsbeschwerde erheben.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 53.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die vor seinem Inkrafttreten in der Schweiz ausgegebenen Lotterien. A. Übergangsbestimmungen.
I. Schweizerische Lotterien.

Der Hausierhandel mit Prämienlosen ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an verboten.

Die früher erteilten Bewilligungen zum gewerbmässigen Handel mit Prämienlosen müssen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss dessen Vorschriften und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen neu nachgesucht und erneuert werden; nach Ablauf dieser Frist verlieren sie ihre Gültigkeit.

Art. 54.

Ausnahmsweise können Lose im Auslande ausgegebener Prämienanleihen, auch wenn für sie eine Bewilligung gemäss Art. 24 nicht erteilt werden kann, zum Handel in der Schweiz zugelassen werden, sofern sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Eigentum oder Pfand im Besitz einer in der Schweiz niedergelassenen Einzelperson oder Firma befanden. II Ausländische Prämienanleihen.

Voraussetzungen und Verfahren der Zulassung werden durch Verordnung des Bundesrates festgesetzt.

Art. 55.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. B Schlussbestimmungen.
I. Inkrafttreten.

Von diesem Zeitpunkte an sind die diesem Gesetze widersprechenden Vorschriften des Bundes und der Kantone aufgehoben.

Art. 56.

Zur Vollziehung dieses Gesetzes erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften und trifft die nötigen Massnahmen. II Vollziehung.

Er ist befugt, auf dem Verordnungswege lotterieähnliche Unternehmungen den in diesem Gesetz über die Lotterien enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 7. Juni 1923.

Der Präsident: **Böhi.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. Juni 1923.

Der Präsident: **J. Jenny.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 8. Juni 1923.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 20. Juni 1923.

Ablauf der Referendumsfrist: 17. September 1923.



Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. (Vom 8. Juni 1923.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1923
Date	
Data	
Seite	505-518
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 754

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.